

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-4/44 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7146/1-Pr 1/86

1930 /AB

1986 -05- 05

zu 1946 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1946/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (1946/J), betreffend die Errichtung von Voll-Gerichten in Wien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Der im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter war im wesentlichen aus den schon im Vorblatt und in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien (906 BlgNR XVI.GP) wiedergegebenen Gründen nicht zu folgen. Die noch verbleibenden, den Zugang zum Recht erschwerenden Kompetenzaufteilungen werden wegfallen, sobald das Konzept der Umstellung aller Wiener territorial-bezogenen Bezirksgerichte auf Voll-Bezirksgerichte zur Gänze verwirklicht sein wird. Dieses Ziel soll schrittweise bei sich bietenden geeigneten Gelegenheiten angestrebt werden.

Dieser Weg ist mit dem vom Parlament erst vor kurzem einstimmig beschlossenen Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien vom 9. Mai 1985, BGBl. Nr. 203, vorgezeichnet worden und soll mit der Einrichtung des Voll-Bezirksgerichtes Hernals fortgesetzt werden.

Was die Spezialisierung von Richtern betrifft, so hat der Gesetzgeber gleichfalls erst jüngst mit dem vom Parlament einstimmig beschlossenen Bundesgesetz vom 23. Jänner 1985, BGBl. Nr. 70, mit dem Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Gerichte in Familienangelegenheiten geändert werden, zum Ausdruck gebracht, daß es auf bezirksgerichtlicher Ebene dem Zugang zum Recht weit mehr dient, wenn Richter die Rechtsfragen aller dort anfallenden Angelegenheiten in gleicher Weise beherrschen.

Zu 5:

Die in der Anfrage angesprochenen "Probleme" werden schon heute in der Praxis ohne besondere Schwierigkeiten bewältigt und werden bei endgültiger Verwirklichung des Konzepts der Einrichtung von Voll-Gerichten sowohl auf der Bezirksgerichts- wie auf der Gerichtshofebene für alle Teile Wiens wegfallen.

2. Mai 1986



DOK 250P